

<b>Vorlage</b>		<b>Vorlage-Nr:</b> FB 14/0156/WP18
Federführende Dienststelle: FB 14 - Fachbereich Rechnungsprüfung		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n: FB 20 - Fachbereich Finanzsteuerung		Datum: 17.08.2023
		Verfasser/in: Herr Emmerich, FB 14, Frau Wilke FB 14
<b>Bericht über die Verwendung und Notwendigkeit städtischer Bargeldkassen sowie über die Nutzung und Perspektiven alternativer Zahlungsmöglichkeiten</b>		
<b>Ziele:</b> Klimarelevanz keine		
<b>Beratungsfolge:</b>		
<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>
14.09.2023	Rechnungsprüfungsausschuss	Kenntnisnahme

**Beschlussvorschlag:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt den Vermerk zustimmend zur Kenntnis und unterstützt grundsätzlich die beschriebenen Handlungsansätze.

Er bittet die Verwaltung, die angesprochenen Aspekte im Sinne der Vorlage aufzugreifen und umzusetzen. Der Personal- und Verwaltungsausschuss und der Hauptausschuss sind zu beteiligen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung über die Ergebnisse zu informieren.

(Emmerich)

## Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		X	

### Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

#### Klimarelevanz

#### Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Der Effekt auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			x

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

#### Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO<sub>2</sub>-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering  unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)  
 mittel  80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)  
 groß  mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering  unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)  
 mittel  80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)  
 groß  mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine **Kompensation der zusätzlich entstehenden CO<sub>2</sub>-Emissionen** erfolgt:

- vollständig  
 überwiegend (50% - 99%)  
 teilweise (1% - 49%)  
 nicht  
 nicht bekannt

## **Erläuterungen:**

Aufgrund der Häufung von Unregelmäßigkeiten bei Barkassen und aufbauend auf dem Prüfvermerk zur „Prüfung der Ordnungsmäßigkeit bei der Führung und Verwaltung der Handkassen und deren Notwendigkeit“ vom 29.06.2021 erfolgte erneut eine Analyse der Notwendigkeit der Vorhaltung von Barkassen und der Möglichkeiten und Perspektiven der Nutzung alternativer Zahlungsmöglichkeiten.

Die Vorhaltung von Barkassen bietet einerseits eine für die Kunden und Beschäftigten schnelle und unkomplizierte Möglichkeit der Abwicklung von kleineren Zahlungsvorgängen. Andererseits beinhalten Barkassen das Risiko von Verlust, Veruntreuung und Diebstahl von Bargeld. Neben der Minimierung des möglichen wirtschaftlichen Schadens dient eine möglichst weitgehende Reduzierung von Bargeld auch dem aktiven Mitarbeiterschutzes bei gleichzeitiger Abwägung der Bedürfnisse der Bürger\*innen.

Zur Thematik der Vorhaltung von Barkassen sollte eine strategische Entscheidung für die Gesamtverwaltung herbeigeführt werden. Diese sollte eine Vorgabe beinhalten, unter welchen Umständen und in welchen Bereichen noch Barkassen vorgehalten werden sollen (Bsp. Obdachlosenunterkünfte, Bezirke).

Ergänzend zu den momentanen Bezahlmöglichkeiten sind weitere unbare Zahlungsmöglichkeiten im Sinne einer bürgernahen Verwaltung anzubieten (z.B. PayPal, Kassenautomaten, perspektivisch mobile Bezahlmöglichkeiten). Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), die KGST in ihren Auswertungen und interne Facharbeitsgruppen sprechen sich hierfür ebenfalls aus.

Bei Handvorschüssen ist zu entscheiden, ob diese durch eine Vorab-Verausgabung mit anschließender Erstattung durch die Dienststelle ersetzt werden können.

## **Anlage/n:**

Bericht über die Verwendung und Notwendigkeit städtischer Bargeldkassen sowie die Nutzung und Perspektiven alternativer Zahlungsmöglichkeiten

## **Bericht über die**

# **Verwendung und Notwendigkeit städtischer Bargeldkassen, sowie über die Nutzung und Perspektiven alternativer Zahlungsmöglichkeiten**

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsanlass .....	3
2. Sachlage.....	3
3. Alternative Zahlungsmöglichkeiten .....	4
a) Kassenautomat.....	4
b) Kreditkartenzahlung.....	4
c) PayPal .....	5
d) Online-Überweisungen via giropay.....	5
e) Lastschriftverfahren/Sepa-Lastschriftmandat .....	6
f) Mobile Bezahlverfahren .....	6
g) Vorab-Verausgabung mit anschließender Erstattung durch die Dienststellen.....	6
4. Zusammenfassung .....	6

## 1. Prüfungsanlass

Aufgrund der Häufung der Anzeigen gem. § 7 Abs. 1 RPO in den vergangenen Monaten bezüglich Unregelmäßigkeiten bei Barkassen und aufbauend auf dem Prüfvermerk zur „Prüfung der Ordnungsmäßigkeit bei der Führung und Verwaltung der Handkassen und deren Notwendigkeit“ vom 29.06.2021, erfolgte aus gegebenen Anlass erneut eine Analyse der Notwendigkeit der Vorhaltung von Barkassen und der Möglichkeiten und Perspektiven der Nutzung alternativer Zahlungsmöglichkeiten.

## 2. Sachlage

Bei der Stadt Aachen gibt es in 20 Organisationseinheiten inkl. der Eigenbetriebe 219 Handkassen mit einem Bargeldbestand in Höhe von 55.200 Euro. Diese bestehen einerseits aus Handvorschüssen für die Verausgabung betragsmäßig geringfügiger, regelmäßig anfallender und zweckmäßig sofort bar zu leistender Ausgaben und andererseits aus Einnahmekassen i.d.R. in Kombination mit Wechselkassen zwecks sofortiger Begleichung von offenen Forderungen. Die Regularien für die Einrichtung, Abwicklung und Auflösung von Handkassen ergeben sich aus der Dienstanweisung der Stadt Aachen für Handkassen (Handvorschüsse und Einnahmekassen).

Gemäß Punkt 6.1 und Punkt 7.1 der v.g. Dienstanweisung ist der Bargeldbestand der Handvorschüsse und Einnahmekassen auf das unabweisbare Mindestmaß zu beschränken. Gemäß Punkt 7.3 der v.g. Dienstanweisung nehmen Einnahmekassen Zahlungen in bar oder unbar mittels EC-Kartenzahlung, sowie per girogo in der Regel in Verbindung mit TopCash entgegen. Die Annahme von anderen Zahlungsarten ist gemäß der Dienstanweisung unzulässig.

Veranlasst durch die letzte Überprüfung der Notwendigkeit der Handkassen im Jahr 2021 wurden abseits der üblichen Fluktuationen einige Handkassen aufgelöst, beispielsweise 11 Handkassen bei FB 45 im Bereich Schulsozialarbeit, wo auf Verausgabung mit nachträglicher Erstattung durch die Dienststelle umgestellt wurde. Weiterhin hat der E 42 (VHS) alle dortigen Barkassen aufgelöst und auf ausschließlich bargeldlose Bezahlmöglichkeiten (Lastschriftverfahren, EC-Karten-Zahlung und Überweisungsträger) umgestellt. Dagegen wurden aber auch einige Handkassen neu eingerichtet, beispielsweise 12 Handkassen bei E 49 (Kulturbetrieb) für die verschiedenen Museen und Ausstellungen. Damit hat sich der gesamtstädtische Bargeldbestand in den letzten ca. 2 Jahren um insg. 9.200 € und die Anzahl der Barkassen hat sich insgesamt um 6 erhöht.

Im Normalfall gehen einige wenige Male im Jahr Anzeigen gem. § 7 Abs. 1 RPO wegen Kassendifferenzen, die einen Betrag von 10 € überschreiten, bei FB 14 ein. Hierbei handelt es sich in der Regel um Rechenfehler bei der Geldannahme bzw. der Rückgabe von Wechselgeld. Zumeist sind dies Kleinbeträge im geringen ein- bis zweistelligen Bereich. Diese Rechenfehler werden als menschliche Fehler akzeptiert, sofern sie sich nicht häufen. Jedoch sind im vergangenen Jahr einige Anzeigen gem. § 7 Abs. 1 RPO eingegangen, bei denen Versäumnisse seitens der Belegschaft oder sogar eine unmittelbare Täterschaft nicht ausgeschlossen werden können. Vor dem Hintergrund der Risiken, die das Vorhalten von Bargeld mit sich bringt, wurde seitens des Fachbereichs Rechnungsprüfung nunmehr erneut die Notwendigkeit der Barkassen untersucht und nach alternativen unbaren Zahlungsmöglichkeiten gesucht.

Die Notwendigkeit der Vorhaltung von Handkassen wurde bei der damaligen Prüfung im Sommer 2021 von den befragten Dienststellen bestätigt. Als Gründe hierfür wurden seitens der Dienststellen damals sowohl die Bürgerfreundlichkeit und Zweckmäßigkeit, als auch die Barrierefreiheit in Fällen, wo eine bargeldlose Zahlung den Bürgern nicht möglich ist, genannt (Bsp. Obdachlose oder Menschen, die aus anderen Gründen kein Konto haben oder nicht ohne fremde Hilfe bedienen können).

Andererseits wurde inzwischen von Seiten von zwei Dienststellen, die unmittelbar von Unregelmäßigkeiten bei Barkassen betroffen sind, der dringende Wunsch geäußert, auf unbare Zahlungsmöglichkeiten oder auf die Nutzung von Kassenautomaten umzustellen, so dass die Beschäftigten keine Bareinnahmen mehr selbst annehmen müssen. Die Beschäftigten in den Bereichen sehen sich einem Generalverdacht unterstellt, da sie durch den Arbeitgeber und durch die Staatsanwaltschaft zu Einvernahmen vorgeladen wurden, und erleben eine teilweise drastische Verschlechterung des Betriebsklimas, die ein vertrauensvolles Miteinander und schlussendlich den Dienstbetrieb

beeinträchtigen. Insofern dienen alle Maßnahmen zur Reduzierung von Barkassen auch unmittelbar dem Mitarbeiterschutze.

### 3. Alternative Zahlungsmöglichkeiten

Im Folgenden werden die verschiedenen Möglichkeiten von alternativen Zahlungsmöglichkeiten und deren Praktikabilität in der Anwendung näher beleuchtet, um den v.g. Problemen konstruktiv zu begegnen:

#### a) Kassenautomat

Überall, wo mit Bargeld gearbeitet wird, besteht das Risiko von Verlust, Diebstahl und selbst eines Raubüberfalles. Diesen inhärenten Risiken zu begegnen und damit die Beschäftigten vollumfänglich zu schützen ist nur möglich, wenn ganz auf den Umgang mit Bargeld durch die Beschäftigten verzichtet wird. Jedoch könnte aus verschiedenen Gründen ein vollständiger Verzicht nicht immer zweckmäßig und möglich sein. Eine Reduzierung des vorgehaltenen Bargeldbestandes und die Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß sind ein Weg, die Risiken zu reduzieren. Dort wo täglich sehr viele Bargeldeinzahlungen zu verzeichnen sind und insgesamt täglich höhere Summen vereinnahmt werden, könnte möglicherweise eine Umstellung auf einen Kassenautomaten sinnvoll sein. Als mögliche Anwendungsbeispiele sind an dieser Stelle der Bürgerservice und die Eintrittskassen im Kulturbetrieb genannt. Die entsprechenden Standorte sind zu prüfen.

Ein Kassenautomat verursacht zusätzliche Kosten bei der Aufstellung und im Rahmen der Verwendung. Ein kleiner Kassenautomat, der wenige Funktionen bietet, könnte in der Anschaffung bereits um die 10.000 € bis 15.000 € kosten. Dagegen entfallen perspektivisch Personalkosten, da die freiwerdenden Stellenanteile im Rahmen von Synergieeffekten anderweitig genutzt oder der Personalbedarf reduziert werden könnte. Weiterhin dient der Kassenautomat dem Mitarbeiterschutze. Bei der Stadt Aachen wird in den Schwimmhallen und dem Freibad Hangeweier bereits erfolgreich von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Für den Fall eines technischen Ausfalls der Geräte wird aber weiterhin mit einem verringerten Bargeldbestand jeweils eine Handkasse vorgehalten. Im Bereich der StädteRegion werden Kassenautomaten erfolgreich im Straßenverkehrsamt, vom Ausländeramt im Verwaltungsgebäude Bahnhof und vom Gesundheitsamt in den Aachen Arkaden eingesetzt.

Der FB 14 würde die Aufstellung von Kassenautomaten in den Fällen empfehlen, wo das Vorhalten von Bargeldkassen z.B. im Rahmen der Bürgerfreundlichkeit weiterhin als notwendig erachtet wird, aber nach einer noch zu erfolgenden Kosten-Nutzenanalyse und/oder aufgrund eines expliziten Anlasses, wie beispielsweise der Häufung von Unregelmäßigkeiten und der damit verbundenen Beeinträchtigung des Dienstbetriebes, die Umstellung auf einen Kassenautomaten schnell und effektiv Abhilfe schaffen kann.

#### b) Kreditkartenzahlung

Die Nutzung von Kreditkarten als Bezahlmöglichkeit ist gem. Punkt 7.3 der Dienstanweisung für Handkassen derzeit ausgeschlossen. Jedoch besteht die technische Notwendigkeit, diese Bezahlmöglichkeit in Zukunft bei der Stadt Aachen zulassen zu müssen.

Im Herbst 2021 hat der Finanzdienstleister Mastercard entschieden, aus der Kooperation mit dem Girocard-System auszusteigen und die „Maestro“-Bezahlfunktion Ende 2027 abzuschalten. Ab Juli 2023 dürfen Banken keine neuen Girocards mit Maestro-Funktion ausliefern. Jedoch würden die EC-Karten ohne Maestro-Funktion im Ausland nicht mehr eingesetzt werden können. Aus diesem Grund werden die bisherigen EC-Karten künftig mit sog. Debit-Karten bzw. Girokarten mit Debit-Funktion ersetzt, die auch international anerkannt werden. Diese nutzen dasselbe technische System wie derzeitige Kreditkarten und sind damit nicht mehr von der regulären Kreditkarte zu unterscheiden. Der wesentliche Unterschied liegt jedoch in der Abrechnungsart. Während bei Kreditkarten meist einmal im Monat mit dem Konto abgerechnet werden, wird bei der Debitkarte jeder einzelne Betrag direkt nach der Bezahlung vom Konto abgebogen.

Da sich die neuen Debit-Karten nicht von den derzeitigen Kreditkarten unterscheiden lassen, müssen künftig alle Kreditkarten als Bezahloption zugelassen werden, um weiterhin für die Bürger die Möglichkeit der Kartenzahlung zu gewährleisten. Darum ist der FB 22 (FB Steuern und Kasse) derzeit bereits mit der Sparkasse Aachen und weiteren

Stellen im Gespräch, damit die technische Umstellung an den Terminals und somit im Kassensystem auf die neuen Debit-Karten bzw. auf die Akzeptanz von Kreditkarten zeitnah umgesetzt werden kann.

Gemäß Auskunft des Datenschutzbeauftragten der Stadt Aachen vom 20.06.2023 stellt die Nutzung von Kreditkarten als Bezahloption kein datenschutzrechtliches Problem dar. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik empfiehlt den Kommunen in seinem Artikel „ePayment – Schlüsselfaktor der Digitalisierung“ vom 15.09.2022 ebenfalls die Einführung der Kreditkarten als Bezahloption. Der FB 14 begrüßt die Entwicklung, im Sinne der Bürgerfreundlichkeit die Bezahloptionen um die Akzeptanz von Kreditkarten- sowie Debitkartenzahlungen auszuweiten. Die Dienstanweisung für Handkassen ist dementsprechend anzupassen.

c) PayPal

Auf dem Markt existieren verschiedene Möglichkeiten von online-Bezahlmöglichkeiten. Die meistgenutzte Möglichkeit mit 75 Prozent Nutzungsquote durch die Bürger/innen stellt dabei gemäß dem Bericht der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) aus Mai 2023 PayPal dar. Da bei der Nutzung von online-Bezahldiensten Nutzungsgebühren und Gebühren je Transaktion entstehen, wurde sich seitens FB 14 darauf beschränkt, zunächst die Einführung des Anbieters mit der höchsten Nutzungsquote näher zu beleuchten.

Bei PayPal handelt es sich um einen amerikanischen Dienst, sodass die Daten der Nutzer im Ausland gespeichert werden. Daraus ergaben sich zunächst Fragen nach der datenschutzrechtlichen Sicherheit dieses Dienstes. Nach Rücksprache mit dem Datenschutzbeauftragten stellt die Nutzung von PayPal aus datenschutzrechtlicher Sicht kein Problem dar, da keine städtischen Daten, sondern nach individueller Anmeldung und Zustimmung des Nutzers von PayPal (sprich der Kunden der Stadt Aachen) nur dessen im Ausland gespeichert werden. Die Zustimmung zu den Nutzungsbedingungen von PayPal liegt demnach im Ermessen des Nutzers. Wer aber schon aus anderen Gründen ein PayPal-Konto besitzt, für den würde die Nutzung von PayPal nur eine weitere Option darstellen, seine Verbindlichkeiten bei der Stadt Aachen zu begleichen.

Für die Nutzung von PayPal entstehen Kosten im Rahmen einer einmaligen Einrichtungsgebühr zuzüglich Nutzungsgebühren je Transaktion, beispielsweise 1,45 € für eine Transaktion im Wert von 50 €, 11,80 € für eine Transaktion im Wert von 500 € und 115,30 € für eine Transaktion im Wert von 5.000 €. Bei kleineren Einzahlungsbeträgen könnten sich die Kosten für die Nutzung von PayPal dadurch neutralisieren, dass entsprechend die Kosten für Bar-Einzahlungen oder die Nutzung anderer Zahlungswege entfallen. Beispielsweise entstehen dem Kulturbetrieb (E 49) für die Einzahlung der Eintrittsgelder der städtischen Museen Kosten bei der Sparkasse Aachen in Höhe von über 13.000 € im Jahr.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik empfiehlt den Kommunen aufgrund der Nutzerfreundlichkeit in seinem o.g. Artikel die Einführung von PayPal als Bezahloption. Auch seitens FB 22 (Steuern und Kasse) wird die Einführung von PayPal befürwortet, da auf diese Weise die Einnahmen nicht mehr storniert werden können, was zusätzlichen Verwaltungsaufwand und eventuelle Gebühren wie beim Lastschriftinzugsverfahren bedeuten würde.

Im Sinne der Bürgerfreundlichkeit und in Anbetracht der hohen Nutzungsquote von PayPal befürwortet auch die „Arbeitsgemeinschaft Serviceportal“ bestehend aus Beschäftigten des FB 11/400 (IT-Projektmanagement), FB 11/500 (Organisation und Prozesse), FB 13 (Team Online des FB Kommunikation und Stadtmarketing), dem Chief Digital Officer des Dez. V und dem Datenschutzbeauftragten die Einführung von PayPal als weiterer Bezahloption für die Bürger. Der FB 14 schließt sich dieser Empfehlung an.

d) Online-Überweisungen via giropay

Bei giropay handelt es sich um bereits vorausgefüllte Überweisungen, die durch die Kunden nur noch freigegeben werden müssen. Um giropay zu nutzen, muss das jeweilige Kreditinstitut an giropay angeschlossen sein und die Nutzer müssen diese Bezahlungsfunktion bei ihrer Bank freigeschaltet haben. Nicht alle Banken unterstützen giropay. Der Nutzeranteil bei den Bürger/innen liegt gemäß dem Bericht der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) aus Mai 2023 bei gerade mal 10 Prozent. Zudem handelt es sich nicht um eine völlig neue Bezahlungsmöglichkeit, sondern nur um eine vereinfachte Möglichkeit des Online-Bankings durch bereits vorausgefüllte Felder. Im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Analyse wird von weiteren Untersuchungen zu dieser Möglichkeit seitens FB 14 zum derzeitigen Zeitpunkt abgesehen.



e) Lastschriftverfahren/Sepa-Lastschriftmandat

Bei der Stadt Aachen wird das Lastschriftverfahren (SEPA-Mandate) bereits bei einigen wiederkehrenden Einnahmearten (z.B. Grundbesitzabgaben, Gewerbesteuer etc.) und im Online-Bezahlbereich verwendet.

Nach Auskunft des FB 22 hat das Lastschriftverfahren den erheblichen Nachteil, dass dieses keine Zahlungsgarantie beinhaltet, da bei einem ungedeckten Konto Rücklastschriften erfolgen. Jede dieser Rücklastschriften erzeugt einerseits einen hohen manuellen Bearbeitungsaufwand seitens der Stadt und andererseits zusätzliche Kosten in Form von Rücklastschriftgebühren der Bank. Die Nutzung von PayPal würde daher zu einer Reduzierung der Anwendung des Lastschriftverfahrens mit den geschilderten Nachteilen führen.

f) Mobile Bezahlverfahren

Die Zahlungsoptionen via Smartphone über Apple Pay, Google Pay, Amazon Pay etc. erfreuen sich zunehmend immer größerer Beliebtheit. Jedoch ist die Nutzungsquote durch die Bürger/innen derzeit mit 5 Prozent gemäß dem Bericht der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) aus Mai 2023 noch relativ gering, so dass eine Erweiterung der Zahlungsmöglichkeiten auf mobile Bezahlverfahren zwar mit Kosten für die Umstellung und Nutzung dieser Dienste verbunden ist, aber nur einem kleinen Teil der städtischen Kunden zu Gute kommt. Da die Nutzung und Akzeptanz dieser Bezahlmöglichkeiten perspektivisch im Laufe der Zeit zunehmen wird, sollte eine Erweiterung der städtischen Zahlungsoptionen um mobile Bezahlverfahren aus Sicht der Rechnungsprüfung in Erwägung gezogen werden.

g) Vorab-Vorausgabung mit anschließender Erstattung durch die Dienststellen

Zwecks Begleichung kleinerer, regelmäßig anfallender und zweckmäßig sofort in bar zu zahlender Forderungen im Rahmen des Dienstgeschäftes werden bei der Stadt Aachen in einigen Dienststellen Handvorschüsse vorgehalten. Eine Alternative hierzu bietet sich durch die Vorab-Vorausgabung durch die Beschäftigten mit anschließender Erstattung durch die Dienststellen. Aus Sicht des FB 14 ist die zweite Variante über den Eigenbeleg verwaltungswirtschaftlich zu bevorzugen, sofern nur gelegentlich Barausgaben getätigt werden müssen. Im Zuge der letzten Überprüfung im Jahr 2021 wurden die Handvorschüsse der Schulsozialarbeiter des FB 45 auf die zweite Möglichkeit umgestellt.

#### 4. Zusammenfassung

Die Vorhaltung von Barkassen bietet einerseits eine für die Kunden und Beschäftigten schnelle und unkomplizierte Möglichkeit der Abwicklung von Zahlungsvorgängen. Andererseits beinhalten Barkassen das Risiko von Verlust, Veruntreuung und Diebstahl von Bargeld. Neben der Minimierung des möglichen wirtschaftlichen Schadens dient eine möglichst weitgehende Reduzierung von Bargeld auch dem aktiven Mitarbeiterschutze.

Zur Thematik der Vorhaltung von Barkassen sollte eine strategische Entscheidung für die Gesamtverwaltung herbeigeführt werden. Diese sollte eine Vorgabe beinhalten, unter welchen Umständen und in welchen Bereichen noch Barkassen vorgehalten werden sollen (Bsp. Obdachlosenunterkünfte, Bezirke).

Weiterhin bedarf es einer Verständigung über die Umsetzung der oben aufgezeigten zusätzlichen Bezahlmöglichkeiten (z.B. PayPal, Kassenautomat, perspektivisch mobile Bezahlmöglichkeiten). Hier bieten die bereits verwaltungsinternen Vorarbeiten und die Leitlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnologie eine Grundlage für die weitere Umsetzung.

Bei Handvorschüssen ist zu entscheiden, ob diese durch eine Vorab-Vorausgabung mit anschließender Erstattung durch die Dienststelle ersetzt werden können.

Wegen der ablauforganisatorischen Konsequenzen und der Ausweitung der Serviceleistungen für die Bürgerschaft sollte der Personal- und Verwaltungsausschuss und der Hauptausschuss beteiligt werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird entsprechend laufend informiert.

Aachen, den 17.8.2023

Die Prüferin



(Wilke)

Der Leiter des Fachbereiches  
Rechnungsprüfung



(Emmerich)